

Einrichtung eines Zebrastreifens in der Planegger Straße Höhe Engelbertstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01098 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 - Pasing-Obermenzing am 15.03.2023

Sitzungsvorlagen Nr. 20-26/ V 10323

Anlagen:

1. Bürgerversammlungsempfehlung Nr. 20-26 / E 01098
2. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung
3. Pläne der Kreuzungen/Einmündungen

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing vom 12.09.2023

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 - Pasing-Obermenzing hat am 15.03.2023 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 01098 beschlossen. Darin wird gefordert, dass ein Fußgängerüberweg über die Planegger Straße, auf Höhe der Einmündung Engelbertstraße, errichtet werden soll.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Gemäß den bundesweit gültigen Verwaltungsvorschriften zu § 26 StVO dürfen in Streckenzügen mit Grünen Wellen, sowie in der Nähe von Lichtsignalanlagen keine Fußgängerüberwege errichtet werden. So beträgt etwa der Abstand zwischen der Einmündung der Engelbertstraße und der Lichtsignalanlage (LSA) Gräf-/ Planegger Straße nur knapp 100m, sowie der Abstand zur LSA Planegger Str. / Am Kloostergarten nur rund 170m. Die LSA im Streckenzug der Planegger Straße werden koordiniert zueinander betrieben und können zudem von den dortigen Linienbussen unmittelbar beeinflusst werden.

Die Errichtung eines Fußgängerüberweges ist deshalb leider ausgeschlossen.

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass die genannte Örtlichkeit bereits seit einiger Zeit im sogenannten LSA-Bauprogramm gelistet wird, bislang aber keine ausreichende Bewertung erhielt. Mehrfache Überprüfungen in den letzten Jahren haben ergeben, dass die Querungsfrequenz von Fußgänger*innen an dieser Örtlichkeit nicht sehr hoch und das Unfallaufkommen als absolut unauffällig zu bezeichnen ist. Überdies ist die nächstgelegene LSA Gräf-/Planegger Straße nur knapp 100 Meter entfernt, was grundsätzlich bereits zu einer gewissen Abwertung dieser Antragstelle führt. Wir werden aber die genannte Stelle gerne einer erneuten Prüfung unterziehen, wobei wir jedoch davon ausgehen, dass aufgrund der weitgehend unveränderten Rahmenbedingungen, keine grundlegende Änderung des Bewertungsergebnisses zu erwarten ist.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01098 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 - Pasching-Obermenzing am 15.03.2023 kann somit nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Einrichtung eines Fußgängerüberweges über die Planegger Straße auf Höhe der Einmündung Engelbertstraße ist unzulässig.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01098 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 - Pasching-Obermenzing am 15.03.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 21 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Herr Frieder Vogelsgesang

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Mobilitätsreferat - GL 5

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

an den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 21
an das Direktorium – BA-Geschäftsstelle – West
an das Direktorium – D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das Polizeipräsidium München
mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. an das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 21 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 21 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 21 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum
Mobilitätsreferat – GB2.412
zur weiteren Veranlassung.

Am
Mobilitätsreferat - MOR-GL 5